OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302587/10/GS/Mu

Datum:
Linz, 22. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des N O, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21. November 2019, GZ: Ge96-9-2019/EF, wegen einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als im Einleitungssatz des Spruches nach dem Wort „Verantwortlicher“ die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer“ einzufügen ist, der im angefochtenen Straferkenntnis angegebene Tatzeitraum auf „22.11.2018 bis 09.01.2019“ eingeschränkt und der verletzten Rechtsvorschrift der § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG hinzugefügt sowie die Geldstrafe auf 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabgesetzt wird.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 200 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 21. November 2019, GZ: Ge96-9-2019/EF, hat die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

„Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma x GmbH in x, zu verantworten, dass die Firma nachstehend angeführten ausländischen Staatsbürger beschäftigt hat, für diesen dem angeführten Arbeiter weder eine Beschäftigungsbewilligung für den unten angeführten Zeitraum erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', eine ‚Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthalts-bewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler', oder eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder einen ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.

Name und Geburtsdatum des Ausländers:	M T, x
Staatsangehörigkeit:	x
Beschäftigungszeitraum:	29.11.2017 bis 09.01.2019
Tatort:	x
Tatzeit:	21.11.2018 – 9.1.2019

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975 idgF (AuslBG)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
3.000,00 Euro	50 Stunden	§ 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG

Allfällige weitere Ansprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): --

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
300,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 3300,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte gegenständliche Verwaltungsübertretung auf Grund der Feststellung des Finanzamtes als erwiesen anzusehen sei. Der Beschuldigte habe in seiner per E-Mail eingebrachten Rechtfertigung vom 24. Mai 2019 angegeben, dass er den im Spruch angeführten Ausländer auf Grundlage des Bescheides des AMS vom 22. November 2017 angemeldet habe. Als er davon Kenntnis gehabt habe, dass diese Bewilligung bereits nach einem Jahr abgelaufen gewesen sei, habe er diesen Dienstnehmer sofort am 9. Jänner 2019 abgemeldet. Die vom Beschuldigten geäußerte Unkenntnis über die Dauer der Beschäftigungsbewilligung, habe ihn daher nicht von seiner Schuld entlasten können.

Im Zuge der Strafbemessung seien bereits mehrere einschlägige rechtskräftige Bestrafungen erschwerend zu werten gewesen, während die Verhängung der Mindeststrafe von 2.000 Euro oder eine außerordentliche Strafmilderung nicht in Betracht gezogen werden habe können.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. Dezember 2019, mit der zunächst vorgebracht wird, dass das gegenständliche Straferkenntnis nicht anerkannt und auf die bereits mit E-Mail vom 24. Mai 2019 übermittelte Rechtfertigung samt deren Anlagen verwiesen werde, welche auch dieser Beschwerde beigelegt wurde. Weiters wird darin vom Bf festgehalten, dass die auferlegte Strafe nicht in Ordnung sei, weil er sämtlichen Aufforderungen der Behörde nachgekommen sei und auch umgehend für diesen Ausländer einen neuen Antrag für eine Beschäftigungsbewilligung gestellt habe. Dieser sei auch wieder genehmigt worden, weshalb dieser Ausländer von seinem Unternehmen auch wieder angemeldet worden und auch nach wie vor angemeldet sei. Da dieser Antrag auch früher genehmigt worden wäre, sei die Beschäftigung dieses Dienstnehmers auch ordnungsgemäß gewesen. Nur bei einer Ablehnung des Antrages wäre es anders gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23. Dezember 2019) hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2020. An dieser nahmen der

Beschwerdeführer sowie ein Vertreter der am Verfahren beteiligten Organpartei teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma x GmbH mit Sitz in x.

Gemäß der Anzeige des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 26. März 2019 wurde die Abgabenbehörde vom Arbeitsmarktservice (AMS) darüber in Kenntnis gesetzt, dass am 16. Jänner 2019 ein Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für den kosovarischen Staatsangehörigen M T, geb. am x, beim AMS eingebracht wurde. Aufgrund dieser Antragstellung wurde für das AMS ersichtlich, dass dieser Ausländer im Zeitraum vom 29. November 2017 bis 9. Jänner 2019 bei der gegenständlichen GmbH durchgehend beschäftigt war und ihm für diese Beschäftigung vom AMS lediglich eine Beschäftigungsbewilligung für den Zeitraum vom 22. November 2017 bis 21. November 2018 erteilt wurde und daher dieser Dienstnehmer ab 21. November 2019 bis 9. Jänner 2019 bei diesem Unternehmen ohne gültige Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG beschäftigt war.

Dem Strafantrag wurden unter anderem als Beweise der Bewilligungsbescheid des AMS vom 22. November 2017, GZ: 08114 / GF: 3892427, und ELDA-Auszüge der Österreichischen Gesundheitskasse (vormals Oö. Gebietskrankenkasse – Oö. GKK) vom 29. November 2017, vom 15. Jänner 2019 und vom 11. Februar 2019 beigelegt.

Dem Bescheid des AMS vom 22. November 2017 ist zu entnehmen, dass für diesen kosovarischen Staatsangehörigen für die berufliche Tätigkeit als Hilfsarbeiter für die Zeit vom 22. November 2017 bis 21. November 2018 eine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG erteilt wurde.

Aus den diesem Strafantrag beigelegten ELDA-Auszügen der Österreichischen Gesundheitskasse vom 29. November 2017, vom 15. Jänner 2019 und vom 11. Februar 2019 ist ersichtlich, dass dieser Ausländer vom Bf zunächst am 29. November 2017 zur Sozialversicherung angemeldet und erst am 9. Jänner 2019 davon wieder abgemeldet sowie am 11. Februar 2019 neuerlich zur Sozialversicherung angemeldet wurde.

Der ggst. Beschäftigung als Hilfsarbeiter bei der „x GmbH“ von 22. November 2018 bis 9. Jänner 2019 lag daher keine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG zu Grunde.

III. Beweiswürdigung

Dieser Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Akteninhalt, insbesondere dem Strafantrag der Finanzpolizei Grieskirchen Wels vom 26. März 2019, FA-GZ: 054/10051/7/4619, samt den darin genannten Anlagen, sowie den Ausführungen in der öffentlichen Verhandlung am LVwG am 30. Juni 2020. Auch die vom Bf vorgebrachten Beschwerdeeinwände stehen dem nicht entgegen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsstrafe und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt und zwar bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

IV.2. Im gegenständlichen Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig. Demnach war der im Spruch angeführte kosovarische Staatsangehörige im Zeitraum vom 29. November 2017 bis 9. Jänner 2019 bei der gegenständlichen GmbH beschäftigt und zur Sozialversicherung angemeldet. Dieser Dienstnehmer verfügte lediglich über eine Beschäftigungsbewilligung des AMS vom 22. November 2017, die für den Zeitraum vom 22. November 2017 bis 21. November 2018 erteilt wurde. Es steht daher ohne Zweifel fest, dass dieser Dienstnehmer ab 22. November 2018 bis 9. Jänner 2019 keine gültige Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG besessen hatte. Diese Tatsache wurde auch vom Bf nicht bestritten.

Der objektive Tatbestand der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erwiesen anzusehen.

IV.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass Übertretungen des § 28 Abs. 1 AuslBG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG sind, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Das verantwortliche Organ ist strafbar, wenn es nicht genügende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. Es liegt ihm daher eine Unterlassung zur Last. In einem solchen Fall besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Solange daher der Beschuldigte nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, hat die Behörde anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Es war daher Sache des Bf, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf (vgl. VwGH vom 19.10.2005, Zl. 2004/09/0064, und die darin zitierte Judikatur).

IV.4. Wie der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend (vgl. VwGH vom 19.10.2001, Zl. 2000/02/0228).

Ein effizientes Kontrollsystem für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften liegt u.a. dann vor, wenn vor Arbeitsaufnahme die Überprüfung der Arbeitspapiere erfolgt und die lückenlose Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf effektivste Weise überwacht wird. Dazu gehört etwa auch die Evidenzhaltung des Ablaufes der Gültigkeitsdauer der einen Ausländer ausgestellten arbeitsmarktrechtlichen Papieren. Eine derartige Evidenzhaltung und Kontrolle ist einem Arbeitgeber jedenfalls zumutbar. (vgl. VwGH vom 15.12.2008, Zl. 2007/09/0290).

Der Bf hätte daher darzulegen gehabt, in welcher Form er durch das Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen dafür Sorge getragen hat, dass Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG in seinem Unternehmen verhindert werden hätten können. Eine solche Darlegung ist dem Bf mit seinem Beschwerdevorbringen, dass es sich lediglich um ein Versehen gehandelt habe, weil ihm nicht bekannt gewesen sei, dass die ggst. Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG für diesen Dienstnehmer bereits nach einem Jahr abgelaufen gewesen wäre, nicht gelungen. Auch in der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf lediglich dargelegt, dass er von seinem Steuerberater auf die abgelaufene Beschäftigungsbewilligung hingewiesen wurde, weshalb daraufhin dieser Dienstnehmer erst am 9. Jänner 2019 von der Sozialversicherung abgemeldet und in weiterer Folge eine neue Beschäftigungsbewilligung für diesen beantragt wurde. Ein ausreichendes Kontrollsystem kann in den angeführten Gründen nicht erkannt werden.

Im ggst. Verfahren ist festzuhalten, dass der Umstand, der im Unternehmen zu einer verbotenen Ausländerbeschäftigung geführt hat, im typischen Fehlerbereich gelegen ist, der durch zumutbare und leicht zu verwirklichende Maßnahmen – wie bereits zuvor dargetan – ausgeschaltet hätte werden können. Es wäre dem Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer zumutbar gewesen, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein bloßes Versehen geben, damit die Bestimmungen des AuslBG eingehalten werden können. Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, u.a. aufzuzeigen, in wie weit Mitarbeiter oder Steuerberater mit der Einhaltung der Vorschriften des AuslBG beauftragt wurden, in wie fern diese geschult und ihnen Anweisungen erteilt bzw. wie entsprechende Kontrollen und Überprüfungen der Einhaltung der Anweisungen vorgenommen wurden. Eine solche Vorgehensweise wäre einem handelsrechtlichen Geschäftsführer zumutbar gewesen, um seiner diesbezüglichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entgehen. Der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer hat jedoch kein entsprechendes Kontrollsystem installiert, das verhindert hätte, dass eine Beschäftigung ohne entsprechender Beschäftigungsbewilligung in seinem Unternehmen stattfinden konnte. Dem Bf ist es daher mit seinem Vorbringen nicht gelungen, glaubhaft zu machen, sich entsprechend sorgfältig verhalten zu haben, sodass ihn ein Verschulden an der

gegenständlichen Verwaltungsübertretung trifft und ihm diese auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

IV.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, in wie weit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und in wie weit sich auf äußere Umstände oder Beweggründe zurück zu führen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbreitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Wie bereits ausgeführt, kann im ggst. Verfahren nicht von einem geringfügigen Verschulden ausgegangen werden, weshalb auch die notwendigen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) nicht vorliegen, zumal auch gegen den Bf bereits drei einschlägige rechtskräftige Verurteilungen nach dem AuslBG aufscheinen. Daran kann auch die Anmeldung des Ausländers zur Sozialversicherung nichts ändern, allerdings

kommt dieser Umstand dem Bf als Milderungsgrund zu Gute (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 18.9.2008, 2007/09/0365). Mildernd wirkt sich ebenso das reumütige Geständnis und das kooperative Verhalten des Bf aus. Außerdem muss ihm auch zu Gute gehalten werden, dass er diesen Ausländer sofort von der Sozialversicherung abgemeldet hat. Auch wurde sofort eine neue Beschäftigungsbewilligung für diesen Ausländer beantragt, die der Bf auch erhalten hat. Insbesondere ist daraus das Bemühen des Bf erkennbar, seine Unkenntnis zu korrigieren und den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Weitere Erschwerungsgründe konnten keine festgestellt werden. Da somit aus den angeführten Gründen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, konnte die von der belangten Behörde festgelegte Geldstrafe auf 2.000 Euro herabgesetzt werden.

Die nunmehr über den Bf verhängte Strafe erscheint sowohl in general-, als auch in spezialpräventiver Hinsicht angemessen und geeignet, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Handels eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Entsprechend der Herabsetzung der Geldstrafe musste auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 VStG herabgesetzt werden.

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war entsprechend anzupassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger